

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 0564-0

Beantwortung zur Anfrage	Nr. 1) 299/1993
Stellungnahme zum Antrag	2) 303/1993
	3) 320/1993

Stuttgart, 26. November 1993

Beantwortung zur Anfrage

Stellungnahme zum Antrag

von (Stadträtinnen/Stadträte - Fraktion)		
1) SPD, GRÜNE, FDP	3) CDU-Gemeinderatsfraktion	
2) Freie Wähler		
Datum		
1) 22. Sept. 1993	2) 23. Sept. 1993	3) 30. Sept. 1993
Betreff		
Direktwahl der Stuttgarter Bezirksbeiräte		

Anlagen

Text der Anfrage/des Antrags

Stellungnahme:

I. Die Verwaltung verschließt sich dem Gedanken einer Direktwahl der Bezirksbeiräte dann nicht, wenn die Zahl der Stadtbezirke auf 5 bis 7 vermindert würde. Das steht auch im Einklang mit den Empfehlungen des WIBERA-Gutachtens und mit der Notwendigkeit, bei der Innenstruktur der Landeshauptstadt Stuttgart auf eine Fortentwicklung der Region zum Regionalkreis oder zur Regionalstadt Rücksicht zu nehmen. Gegen eine direkte Volkswahl der Bezirksbeiräte auf der Grundlage der gegenwärtigen Bezirksstruktur habe ich, wie bereits vorgebracht, schwerwiegende Bedenken, die durch weitere Untersuchungen innerhalb der Stadtverwaltung sowie angesichts der weiteren Verschlechterung der Haushaltslage noch wesentlich größer geworden sind. Die Volkswahl der Bezirksbeiräte führt dazu, daß zusätzliche nicht unabweisbare Ausgaben zu leisten sind; das wäre angesichts eines defizitären Verwaltungshaushalts rechtswidrig. Sie führt zu enttäuschten Erwartungen,

weil die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Verfügung der Bezirksbeiräte nicht möglich ist. Sie löst einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus, wenn an die Bezirksbeiräte Aufgaben übertragen würden, die sie bislang noch nicht haben; die Stadt muß sich aus haushaltsrechtlichen und haushaltspolitischen Gründen um eine erhebliche Einschränkung des Verwaltungsaufwandes bemühen. Es ist aber entweder aus rechtlichen Gründen nicht zulässig oder aus verwaltungstechnischen Gründen nicht zweckmäßig, den größeren Teil der bislang in Rede stehenden Aufgaben den Bezirksbeiräten zu übertragen. Folglich gibt es auch keinen Sachgrund, die Volkswahl der Bezirksbeiräte zu beschließen.

II. Im einzelnen entstehen durch die Volkswahl der Bezirksbeiräte folgende Kosten:

1. Durch den Wahlvorgang jeweils bei den Wahlen:
 - Bei Durchführung gemeinsam mit der Gemeinderatswahl 600.000 DM,
 - bei Wahl zu einem besonderen Termin 1,3 bis 1,5 Mio. DM.
2. Durch Aufwandsentschädigung, für die bei direkt gewählten im Unterschied zu bestellten ehrenamtlich Tätigen § 19 Abs. 3 GemO gilt: mindestens 300.000 bis 400.000 DM im Jahr ohne Fraktionszuschüsse.
3. Falls ehrenamtliche Bezirksvorsteher berufen werden, Entschädigungen von ca. 0,6 - 0,8 Mio. DM im Jahr.
4. Durch stärkere Inanspruchnahme von Mitarbeitern der zentralen Ämter und der Bezirksämter für zusätzliche Personalstellen und erhöhte Sachkosten 1,5 bis 2 Mio. DM im Jahr. Alleine an Raumkosten könnten 500.000 DM im Jahr zusätzlich anfallen.

III. Der Gemeinderat wäre einem starken Druck ausgesetzt, den direkt gewählten Bezirksbeiräten wenigstens in bescheidenem Umfange Haushaltsmittel zur eigenen Verfügung zu überlassen. Schon ein Betrag von 5 DM pro Einwohner würde sich auf einen Betrag von 3 Mio. DM je Jahr summieren.

IV. Gegen die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung und von Weisungsaufgaben bestehen auch rechtliche Bedenken. Zudem müßte zur Gewährleistung der Einheit der Stadtverwaltung und der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger durch Richtlinien und Zielvorgaben dafür gesorgt werden, daß gleichmäßig und nach Maßgabe des Haushalts entschieden wird.

V. In der Diskussion befindet sich folgender Aufgabenkatalog:

1. Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks
2. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks
3. Pflege bezirklicher Städtepartnerschaften
4. Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
5. Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Stadtbezirks
6. Förderung von rein örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen
7. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums

8. Durchführung kultureller Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug
9. Festlegung der Standorte der Zweigstellen der Stadtbücherei und der Volkshochschule
10. Standortbestimmung für die Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä.
11. Entscheidung bei Streitigkeiten über Art und Umfang der Nutzung der Räume in Bürgerhäusern
12. Entscheidungen über Art und Umfang der Nutzung von Schulhöfen in schulfreien Zeiten sowie über die dafür in Betracht kommenden Schulen
13. Förderung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, die sich im Stadtbezirk sozialen Aufgaben widmen
14. Förderung und Unterstützung örtlicher Sportvereine
15. Entscheidung bei Streitigkeiten über Art und Umfang der Nutzung von sozialen Einrichtungen und Sportanlagen (einschließlich der Nutzung von Schulsporthallen und -plätzen in schulfreien Zeiten)
16. Entscheidung zwischen gleichermaßen geeigneten Standorten für die Errichtung/Einrichtung sozialer Einrichtungen bei vergleichbaren Rahmenbedingungen
17. Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde in Fällen des § 45 Abs. 1 b StVO.
Billigung von beabsichtigten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Stadtbezirk (Umgestaltung des Straßenraums i. V. mit verkehrsbehördlichen Anordnungen)

18. Zustimmung zur Einziehung von Straßen und Wegen von hauptsächlich bezirklicher Bedeutung im Stadtbezirk gemäß § 7 Straßengesetz
19. Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen
20. Unterhaltung und Instandsetzung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen
21. Durchführung von Wochenmärkten

VI. Zu den möglichen Zuständigkeiten ist - abgesehen von den Hinweisen unter Abschnitt IV - nach Anhörung der Referate folgendes zu bemerken:

In der Mehrzahl der in dem Katalog genannten Punkte (vgl. Abschnitt V) dürfte es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 18 Hauptsatzung i. V. m. § 13 der Zuständigkeitsordnung und der im Zuständigkeitsverzeichnis angegebenen Wert- und Zeitgrenzen) handeln, z. B. bei den Nrn. 2, 3, 6 bis 8, 11 bis 15, 19 bis 21. Darüber hinaus wird es zum Teil schwierig sein, einen rein örtlichen Bezug zu bejahen. Das gilt z. B. für Standortentscheidungen in der Sozial- und Jugendverwaltung.

Insbesondere im kulturellen Bereich dürfte es schwerfallen, eine konzeptionellen Überlegungen folgende und dem Gebot der Gleichheit gerecht werdende Entscheidungsqualität zu gewährleisten. Auch ist eine Förderung z. B. von Kleintheatern nach Stadtteilquoten nicht möglich, zumal alle kulturellen Institutionen in irgend einem Stadtbezirk liegen, was sie aber nicht zu einer Bezirksaufgabe macht. Bei der Förderung des Sports muß berücksichtigt werden, daß sie mittels Sportförderrichtlinien nach einheitlichen Kriterien im ganzen Stadtgebiet vorgenommen werden muß, z. B. die Bezuschussung der Pflege von Sportplätzen, Zuschüsse für Übungsleiter, für Fahrtkosten sowie für Investitionen.

Die Verteilung der Haushaltsmittel bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (vgl. Abschnitt V, Nrn. 19 und 20) müßte weiterhin zentral erfolgen, weil Dringlichkeit

und/oder übergeordnete Gesichtspunkte gesamtstädtisch abzuwägen wären. Insoweit könnte der Bezirksbeirat nur Empfehlungen geben.

Würden den Bezirksbeiräten Entscheidungsbefugnisse und die Verwaltung von Haushaltsmitteln übertragen, würde dies zu einem Stellenmehrbedarf bei der örtlichen und der zentralen Verwaltung führen. Dies wäre angesichts der finanziellen Situation der Stadt nicht vertretbar. Verbleibt es bei den bisherigen Kompetenzen der Bezirke, sind die Bezirksbeiräte fast ausschließlich für Empfehlungen zuständig, weshalb eine Legitimation durch eine Direktwahl nicht erforderlich ist.

VII. Zu den weiteren Fragen im Antrag der CDU-Fraktion vom 30. September 1993 (Nr. 320/1993) ist, soweit sie nicht bereits beantwortet wurden, auf folgendes hinzuweisen:

- Wahl und Stellung der Bezirksvorsteher

Nach dem neu gefaßten § 65 Abs. 4 i. V. m. § 71 der Gemeindeordnung werden im Falle der Einführung der Direktwahl der Bezirksbeiräte der Bezirksvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bezirksbeirates aus dem Kreis der zum Bezirksbeirat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Bezirksbeirates gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, daß weitere Bewerber aus der Mitte des Bezirksbeirates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Bezirksbeirat vor der Wahl anzuhören.

Solange die Direktwahl der Bezirksbeiräte durch die Hauptsatzung nicht eingeführt ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung (vgl. § 21 Hauptsatzung).

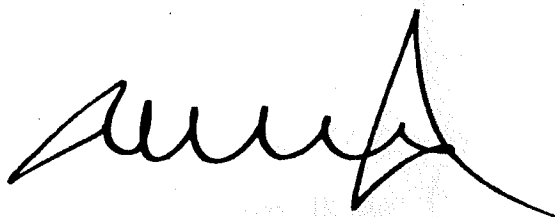
- Organisationsstruktur der Verwaltung der Stadtbezirke

Die Organisationsstruktur der Bezirksverwaltung ändert sich nicht, es sei denn, der Gemeinderat entscheidet sich für eine Wahl ehrenamtlicher Bezirksvorsteher in den Stadtbezirken. In diesem Fall müßte für die örtliche Verwaltung ein hauptamtlicher Leiter/eine hauptamtliche Leiterin bestellt werden.

- Erfahrungen mit direkt gewählten Bezirksbeiräten in vergleichbaren Großstädten

Eine Umfrage bei einer Reihe vergleichbarer Großstädte, die teilweise durch das Gesetz verpflichtet sind, ihren direkt gewählten Bezirksvertretungen Entscheidungskompetenzen zu übertragen, ist noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Umfrage berichten.

VIII. Fazit: Eine Volkswahl der Bezirksbeiräte auf der Grundlage der bestehenden Bezirksstruktur bringt nichts und läßt sich sachlich kaum begründen. Würde die direkte Wahl dennoch beschlossen, wäre der Beschluß nach meiner Auffassung rechtswidrig, weil er zu erheblichen zusätzlichen Ausgaben führt, die nicht unabweisbar im Sinne des Haushaltsrechts sind. Das verstieße aber angesichts des Umstandes, daß nach den neuesten Steuerschätzungen der Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag abschließt, gegen das Haushaltsrecht.



R o m m e l

PR: 23.9.93, 16⁴⁰ Uhr

Anfrage/Antrag Nr. 299/1993

Anfrage

Antrag

E: 10-2-1; 24.9.93; 8⁰⁰ Uhr

Stadträte/-rätinnen - Fraktion

SPD, GRÜNE, FDP

Datum

22. September 1993

Betreff

Direktwahl der Stuttgarter BezirksbeirätInnen

Am 17. August 1993 haben die Regierungsfractionen CDU und SPD im Landtag einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher in der Landeshauptstadt ab 1.1.1994 die Direktwahl der BezirksbeirätInnen ermöglichen soll

Bereits Anfang der 80er Jahre hat sich eine Mehrheit des Gemeinderats für diese Direktwahl ausgesprochen. Im Sinne von "Mehr Demokratie wagen" sollte die jetzt eröffnete Chance ergriffen werden.

Wir beantragen deshalb den im Betreff genannten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen zur Abstimmung über folgenden Antrag:

In der Landeshauptstadt werden in Verbindung mit der Kommunalwahl im Juni 1994 die BezirksbeirätInnen in den bisherigen 23 Stadtbezirken direkt gewählt.

Die Verwaltung bereitet eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vor.


Matthias Hahn
SPD


Gordana Golubovic
Grüne


Peter Hönig
FDP

PR 23.09.93 16:00

Anfrage/Antrag Nr. 303/1993

Anfrage

Z: 10-2.1; 24.9.93; 8⁰⁰ Uhr

Antrag

Stadträte - Fraktion

Freie Wähler

Datum

23. September 1993

Betreff

Direktwahl der Stuttgarter Bezirksbeiräte/innen

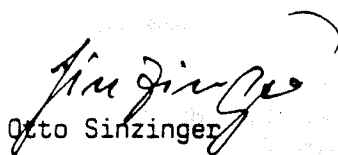
Die Regierungsfractionen von CDU und SPD im Landtag von Baden-Württemberg haben einen Gesetzesentwurf eingebracht, nach welchem die Landeshauptstadt Stuttgart bei der nächsten Kommunalwahl im Juni 1994 die Bezirksbeiräte/innen direkt wählen lassen kann.

Die Freien Wähler begrüßen diese Vorlage und sind grundsätzlich für die Direktwahl der Bezirksbeiräte/innen.

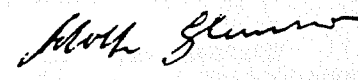
Bevor jedoch diese Direktwahl durchgeführt werden kann, sind die Vorschläge aus dem Wibera-Gutachten eingehend zu prüfen und zu diskutieren und darüber zu entscheiden.

Wir sind sicher, daß das Ergebnis der Überprüfung des Wibera-Gutachtens Änderungen in der Anzahl der Bezirke bringen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache schlagen wir vor, die Wahl der Bezirksbeiräte/innen auf 1995 zu verschieben, oder diese Wahl zusammen mit der Kommunalwahl 1999 durchzuführen.


Otto Sinzinger


Robert Kauderer


Adolf Glemser

FR. 5. 10. 93, 14 35

Anfrage/Antrag Nr. 320/1993

E. 10-21, 6/10.93, 755 666

Anfrage

Antrag

Stadträte/-rätinnen - Fraktion

CDU-Gemeinderatsfraktion

Datum

30. September 1993/32

Betreff

Direktwahl der Stuttgarter Bezirksbeiräte

Am 22. September 1993 haben die Gemeinderatsfraktionen von SPD, FDP und Grünen beantragt, in der nächsten Sitzung des Gemeinderats darüber abzustimmen, daß in Stuttgart bereits 1994 die Bezirksbeiräte in den bisherigen 23 Stadtbezirken direkt gewählt werden.

Die Direktwahl der Bezirksbeiräte kann weitreichende Auswirkungen auf die Zuständigkeiten von Gemeinderat, Oberbürgermeister und Stadtverwaltung, aber auch auf die städtischen Finanzen haben. Sie bestimmt in hohem Maße auch die Bemühungen um eine effizientere schlankere Verwaltung und die Neustrukturierung der Stadtverwaltung (vgl. das WIBERA-Gutachten vom Juni 1993). Wir halten es daher für unerlässlich, daß der Antrag der drei Fraktionen zunächst einmal in den zuständigen Ausschüssen gründlich diskutiert wird.

Wir beantragen:

1. Der Antrag der SPD, der FDP und der Grünen vom 22. September 1993 (Nr. 299/93) wird an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.
2. Es muß vor allem geprüft und diskutiert werden:
 - a) Welche Aufgaben können dem direkt gewählten Bezirksbeirat und seiner Verwaltung im Spannungsfeld der Stadtbezirke, der Stadt und der kommenden Region übertragen werden?
 - b) Welche Auswirkungen würde die Direktwahl der Bezirksbeiräte haben auf
 - die Organisationsstruktur der Stadt, die Zahl und die Größe der Stadtbezirke,
 - die Wahl und die Stellung der Bezirksvorsteher,
 - die Organisationsstruktur der Verwaltung der Stadtbezirke?
 - den rationellen Verwaltungsablauf und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung?

./.

c) Welche zusätzlichen Kosten würden durch die Direktwahl der Bezirksbeiräte und der damit möglicherweise verbundenen Neustrukturierung der Bezirksverwaltungen entstehen?

3. Welche Erfahrungen mit direkt gewählten Bezirksbeiräten und der damit verbundenen Aufgabenteilung zwischen zentraler Stadtverwaltung und Stadtbezirken gibt es in vergleichbaren Großstädten, insbesondere in Landeshauptstädten?

Dr. Heinz Bühler
Fraktionsvorsitzender

Clemens Winckler

gez.
Heinz Schell

Roland Schmid